

AKKREDITIERUNG

Engineering and Management, M.Sc.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 01.10.2022 für 16 Semester vorbehaltlich der Erfüllung der 2 Auflagen bis zum 30.09.2030 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 18. September 2023

gez. Prof. Dr. Walter Schober Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

Profil des Studiengangs:	2
Zusammenfassende Bewertung:	
Beschluss der Akkreditierungskommission	
Prozess zur Siegelvergabe:	

Profil des Studiengangs:

Studiengangs-		ECTS	Regelstudienzeit		Studienort	Studientyp
Information:		90 ECTS	3 Ingolst		Ingolstadt	Konsekutiv
Profil:		Vollzeit	Teilzeit	Ir	nternational	Virtuell
§ 12 (6) BayStudAkkV		X			X	
		Dual	Berufsbegleitend	Berufsintegrierend		Sonstige:
Kooperation § 19 - 20	х	Keine nicht-h Kooperation	ochschulische		nicht-hochsch Kooperation	ulische
BayStudAkkV	Х	Keine hochso	chulische			e Kooperation

<u>Kurzbeschreibung</u>: Der dreisemestrige Masterstudiengang (M.Sc.) vermittelt technologisches und betriebswirtschaftliches Wissen, insbesondere interdisziplinärere Kenntnisse aus den Bereichen Technik und Wirtschaft. Die Studierende sollen die wichtigen Wertschöpfungsprozesse und deren Vernetzung in Unternehmen kennenlernen und punktuell vertiefen. Besonderes Augenmerk wird auf die Themenfelder Innovation, Digitalisierung und Internationalisierung gelegt. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden die Absolventen auf Führungs- und Expertenaufgaben international agierender Unternehmen und Organisationen vorbereitet.

v	Antrag auf ERST-Akkreditierung
^	nach § 2 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf RE-Akkreditierung
	nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf Akkreditierung einer Änderung
	nach § 4 Akkreditierungsordnung

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die Literaturangaben im Modulhandbuch sind dabei auf die Lehr- und Unterrichtssprache abzustimmen.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.



Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)

Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI) Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I) Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS) Prof. Dr. Peter Weitz (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)

Laura Meißner (Vertreterin der Studierenden) Sophie Daiser (Vertreterin der Studierenden)

Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: Prof. Dr. Andreas Doleschel (TH Rosenheim, Sprecher Fachbeirat)

Prof. Dr. Ralf Dillerup (Hochschule Heilbronn)

Julia Steinbach (University of Louisville, Vertreterin der Studierenden)

Tobias Eckert (Läpple Group, Vertreter der Berufspraxis)

Studiengang: Engineering and Management, M.Sc.

Beschluss: Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der

Studiengang Engineering and Management, M.Sc. unter 2 Auflagen

akkreditiert.

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlichinhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge

abgedruckt.

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1:

Überarbeitung des Modulhandbuchs und ggf. SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV & Übersetzung der SPO (inkl. Anlagen) in die Studiengangsprache.

Auflage 2: Die Literatur ist zu überarbeiten. Im englischsprachigen Studiengang finden sich Module mit überwiegend deutschen Literaturstellen. Lehr- und Unterrichtssprache ist jedoch Englisch. In englischsprachigen Modulen ist englische Literatur anzugeben. Ergänzungen können gemacht werden, wenn geeignete Literatur in Deutsch vorliegt.

Empfehlung 1:

Das Thema Interkulturalität sollte in den bestehenden Modulen des Studiengangs gestärkt werden. Besonders der Aspekt der Zusammenarbeit in internationalen Teams könnte durch verschiedene Methoden der "Intercultural Competence" gefördert werden.



Abweichungen:

Die Maßgaben der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an den folgenden Punkten von den Maßgaben abgewichen:

§ 12 (5) BayStudAkkV - begründete Abweichung: keine Auflage / Empfehlung

Wie und wann die Studierenden aus dem Ausland ihr Studium aufnehmen (können) liegt nicht im Handlungsspielraum des Studiengangs. Die vom Fachbeirat ausgesprochene Maßgabe "§ 12 (5) Maßgabe: Der Studienbeginn zum 01. Oktober sollte für alle Studierenden sicher gestellt werden, um die Studierbarkeit zu verbessern." wird dem Studiengang nicht auf Auflage oder Empfehlung angelastet.



Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltlichen Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter <u>Qualitätsmanagement (thi.de)</u> abrufbar sind.

Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p

am: 11.08.2023

Studienst	ruktur und Studiendauer						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	х				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
Vissen, in Internehm Vertschöp nnovation Promotion Kompeten:	te Bewertung: Die Absolventen des Masterstudiengangs qualifizieren sich obesondere interdisziplinärer Kenntnisse aus den Bereichen Technik und Winen und Organisationen zu übernehmen. Im Rahmen des Masterstudiengan offungsprozesse und deren Vernetzung in Unternehmen kennenlernen und pi, Digitalisierung und Internationalisierung gelegt. Der Masterstudiengang erd bzw. Tätigkeit in der Forschung. Der Studiengang vermittelt neben fachliche zen. Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellen. Ebenso fördert er das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit Fokus	irtschaf gs Engi unktuell offnet de em und schaftlid	t, dafür, neering vertiefe en Studi method cher Pro	Führun and Ma en. Beso erender ischem ozesse I	igs- und E anagemei onderes A n außerde Wissen a kritisch, re	Expertenaufgaber nt sollen Studiere Augenmerk wird al em die Möglichkei auch Anstöße zur eflektiert und mit \	international agierender nde die wichtigen uf die Themenfelder t einer anschließenden Entwicklung sozialer
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei	х				§ 3 SPO (BA), § 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV
bearünde	berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester. te Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst drei Studiensemester (= eineir	halb Ja	hre).				
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				х		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI ist bietet keine gestufen Studiengänge an.	•	•	•	•		
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				х		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
la a sustitua al as	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht	relevant				1	·
begrunae							

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p am: 11.08.2023

Studienga	ngprofil								
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe		
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				х	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV		
begründe	te Bewertung: Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen								
MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV		
begründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ıch kein	e Lehra	mtsstuc	liengänge	an, daher nicht r	elevant.		
MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	х				§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV		
begründe	begründete Bewertung: Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.								
BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	х				§ 18 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV		

begründete Bewertung: Im dritten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (30 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 18 APO; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. sechs Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p am: 11.08.2023

A / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw.	Nicht	Nicht	Quelle /	Vorgabe
eutschen	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich. te Bewertung: Die Qualifikationsanforderungen für den Masterstudiengang Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalenter	n Studie	numfar	is eines	erfolgreic	rtschaftsingenieur	§ 5 (1) BayStudAkkV seines Studiums an einewesen, Maschinenbau,
ahrzeugte siehe §3 \$	echnik, Luftfahrttechnik, Elektrotechnik, Informatik oder artverwandten Berei SPO)	chen od	er ein g	leichwe	ertiger erfo	olgreicher in- oder	ausländischer Abschlus
	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür				х		§ 5 (2) BayStudAkkV
IA	erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.						
	erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. te Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an,	daher n	icht rele	evant.			

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p am: 11.08.2023

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
A / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple- Degree-Abschluss.	х				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA) § 20 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
egründe	te Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Sci	ence" (N	И.Sc.) v	erlieher/	n.	L	•
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) () bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen () Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) () bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engeineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
egründe	te Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Sci	ence" (N	M.Sc.) v	erlieher	n.		
BA/MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" – "B.A. hon." – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
egründe	ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn	ung.				L	
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				х	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
oegründe	te Bewertung: Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudier	ngang.			!	•	
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				х		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.						
BA / MA	In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
	ete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Al ungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.	oschlus	szeugni	sses un	nd informi	ert über das deuts	sche Hochschulsystem s
ule Negeli	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das	х				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA),	§ 6 (4) BayStudAkkV

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p

am: 11.08.2023

Modularis	ierung						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	х				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV
-	te Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlosse der einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Die Module ha						•
BA / MA	Die Modulinhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters, höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	х				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
egründet	te Bewertung: Alle Modulinhalte werden in einem Semester vermittelt.						1
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
egründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ıch kein	e künstl	erische	n Kernfäc	her an, daher nic	ht relevant.
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	х				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV

Im Studium sind 12 Module mit je 5 ECTS und 1 Modul mit 30 ECTS (Masterarbeit) veranschlagt. 8 Module sind in der Art "Seminaristischer Unterricht mit Übung" aufgebaut. Daneben gibt es 3 Module in der Art "Seminar", ein Modul in der Art "Seminaristischer Unterricht sowie die Masterarbeit.

Das Modulhandbuch des englischsprachigen Studiengangs ist in Englisch verfügbar, die SPO (inkl. Anlage) in Deutsch. Die Dokumente des Studiengangs müssen jedoch in den Sprachen vorhanden sein, in denen der Studiengang angeboten wird, somit wäre hier eine Übersetzung der SPO + Anlage/n nötig.

Die Modulbeschreibungen sind vollständig.

Das Feld "Verwendbarkeit für andere Studiengänge" wird bis auf die Module "Design Culture Theory and Methods" (Nr. 11) und "Design Leadership Methods" (Nr. 11) verwendet.

Das Feld "Voraussetzungen gemäß SPO" wird in keinem Modul verwendet. In den Modulen "Design Culture Theory and Methods" (Nr. 11) und "Design Leadership Methods" (Nr. 11) ist das Feld nicht vorhanden. Für das Modul "Master Thesis" fehlt der Hinweis auf §8 (2) SPO.

Das Feld "Empfohlene Voraussetzungen" wird in den Modulen Nr. 1 ("Digital Factory") und Nr. 8 ("Selected Topics in Digitalization") genutzt.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist in den Modulen beschrieben. Bonuspunkte und deren Einsatz sind im Modul "Technology Design and Evaluation" (Nr. 11) und "Introduction to Al and Neural Networks" (Nr. 11) beschrieben und vorgesehen.

Die **Lernergebnisse** sind kompetenzorientiert formuliert und für jedes Modul dargelegt, nur in vereinzelten Fällen wäre eine Erweiterung empfehlenswert. Die **Inhalte der Module** sind beschrieben.

Die Literatur ist i.d.R. angegeben oder wird in einzelnen Fällen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. In vereinzelten Modulen (Nr. 1, Nr. 11 ("International negotiation training") ist mehrheitlich deutschsprachige Literatur (trotz englischer Modulsprache) angegeben. Ansonsten finden sich nur vereinzelte deutsche Literaturangaben.

lm Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB und SPO-Anlage u. a. zur Art, Ausgestaltung sowie Sprache der Kürzel der Prüfungsformen, Angabe des jeweiligen Semesters des Moduls etc.) aufgefallen.

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hin durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen S Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang abgeschlossen werden kann.	weise für die geeignete Vorbereitung er Verwendbarkeit des Moduls ist Modulen desselben Studiengangs Idiengängen geeignet ist. Bei den kten ist anzugeben, wie ein Modul		SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
--	--	--	---------------------	---------------------

begründete Bewertung: s. o.

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p am: 11.08.2023

Leistungs	spunktesystem						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	х				MHB § 4 SPO (BA), § 6 SPO (MA), § 8 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende L	eistungs	punkte	zugrun	de. In alle	n Fachsemestern	sind 30 ECTS vorgesehen.
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.	х				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI
begründe	te Bewertung: Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben.						
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				х		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ich kein	e künst	erische	n Kernfäd	her an, daher nic	ht relevant.
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 18 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS (s.a. § 18	APO).				•	
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				х	МНВ	§ 8 (4) BayStudAkkV

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p am: 11.08.2023

Kooperat	ooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen									
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe			
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Intermetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperations- vertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV			
begründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperati	onen vo	rgesehe	en.						
BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				х	Kooperations- vertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV			
begründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperati	onen vo	rgesehe	en.		L	L			

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO) geprüft durch: p am: 11.08.2023

Abweiche	ende Kriterien für Joint-Degree-Programme						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				х	SPO, Kooperations- vertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
oegründe	te Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorges	sehen.	•	•	•		
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperations- vertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
oegründe	te Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorges	sehen.			ı	1	
BA/MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				х	SPO, Kooperations- vertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BavStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= wissenschaftliche Befähgiung sowie Befähigung zur qualifzierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Maßgabe: Aufgrund der Heteroginität der Kohorten und der Zielsetzung die Studierenden Interdisziplinär für ein internationales Arbeistumfeld auszubilden wird empfohlen im ersten Semester des Studiengangs ein integratives Fach zu implementieren um die verschiedenen Hintergründe (fachlich, kulturell, etc.) in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.		x			alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind stimmig auf das vermittelte Abschlussniveau:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?
- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Masterstudiengang ist stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut.					
	х				alle Studiengänge
§ 11 (3) BayStudAkkV - nur weiterbildende Masterstudiengänge!					
Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unt	er einem Ja	hr voraus.			
g					
Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und	knüpft zur E	rreichung de	er Qualifikation	sziele an diese a	an. Dabei legt die
Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der	Anforderun	gen zu kons	sekutiven Mast	erstudiengänge	n dar.
Fachbeirat: Diskussion					
- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?					
Evidenz:					
Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS	S), Modulhai	ndbuch (MH	B))		
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
					nur relevant bei
				l ^x	weiterbildenden
					Masterstudiengängen

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.

Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- · Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Unter Berücksichtigung von Maßgabe zu § 11(1) erfüllt					
	Х				alle Studiengänge

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Fachbeirat: Diskussion

- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- · Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte bewerten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.					
	Х				alle Studiengänge

§ 12 (3) BayStudAkkV

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel.

Fachbeirat: Diskussion

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung	ı
--	---------	-------------	---------------	----------------	-----------	---

Die nicht-akademische Betreuung der internationalen Studierenden müsste weiter gestärkt werden.			
	Х		alle Studiengänge

§ 12 (4) BayStudAkkV

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?
- Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Abgen der Studien-/Seminararbeiten sollten über das Semester koordiniert werden um auch am Semesterende eine noch handlebaren Workload zu haben.	х				alle Studiengänge

§ 12 (5) BayStudAkkV

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
- 4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch?
- Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt?
- Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

			nicht relevant	Anmerkung
Maßgabe: Der Studienbeginn zum 01. Oktober sollte für alle Studierenden sicher gestellt werden um die Studierbarkeit zu verbessern.				
	х			alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV - nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird das Studiengangkonzept dem besonderen Profilanspruch gerecht?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
--	---------	-------------	---------------	----------------	-----------

	Der Studiengang hat ein internationales Profil. Zur Stärkung des Profilanspruchs siehe Maßgaben und Anmerkungen im Prüfkatalog.	x			nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	
L			l			1

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangkonzept

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft.	x				

§ 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte bewerten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt. Im Studiengang werden vielfältige QM-Instrumente eingesetzt.	х				

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/, Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Im Studiengang ist das Kriterium Nachtteilsausgleich und Geschlechtergerechtigkeit über die zentralen Prozesse und Maßnahmen erfüllt.	v				
	^				

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Studiengang wird von der Hochschule eigenständig durchgeführt.					

§ 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Studiengang wird von der Hochschule eigenständig durchgeführt.					
				X	